

ZH_OBERGERICHT LB230021 vom 1. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230021

FR: ZH_OBERGERICHT LB230021 du 1 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LB230021 del 1 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Juni 2023 trat die Vorinstanz auf die Klage nicht ein (Urk. 5 S. 7 f. = Urk. 10 S. 7 f.). b) Hiergegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 8. August 2023 (gleichzeitig zur Post gegeben; eingegangen am 9. August 2023) rechtzeitig (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO und Urk. 6) Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 9 S. 1). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-8). Da sich die Berufung – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Berufungsantwort (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

- 4 -

E. 2

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dies setzt (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) voraus, dass die Berufungsklägerin die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfechtet, sich inhaltlich mit diesen auseinandersetzt und mittels präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen konkreten Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Es genügt nicht, den vorinstanzlichen Ausführungen bloss die eigene Betrachtungsweise entgegenzustellen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1; BGer 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016, E. 5.2; BGer 5A_598/2019 vom 23. Dezember 2019, E. 3.1; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 37 ff.; ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 36). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, muss sich die Berufungsklägerin in der Berufungsschrift mit sämtlichen den Entscheid selbstständig tragenden Begründungen auseinandersetzen und alle Begründungen argumentativ entkräften. Dasselbe gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung (BGer 4A_614/2018 vom 8. Oktober 2019, E. 3.2 m.w.H.; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 42 f.; BSK ZPO-Spühler, Art. 311 N 16). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3).

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog, die Klägerin berufe sich in ihrer Klagebegründung auf weit in der Vergangenheit zurückliegende Vorfälle aus den Jahren 2014 bis 2020. Diese würden im Zusammenhang mit einem sie betreffenden Schei-

- 5 - dungs- und Strafverfahren vor den hiesigen Bezirksbehörden stehen. Inwiefern die Beklagte die Persönlichkeit der Klägerin über beendete Verfahren und einen dermassen langen Zeitraum hinaus tangieren solle, tue die Klägerin nicht dar und sei auch nicht ersichtlich. Weiter gehe aus dem Umstand, dass ausser dem bald dreijährigen Polizeirapport vom 4. Oktober 2020 keine weiteren Dokumente im Zusammenhang mit einem Administrativmassnahmenverfahren eingereicht worden seien, hervor, dass auch dieses Verfahren mittlerweile beendet sei. Damit fehle es an einem aktuellen und überhaupt praktischen Interesse der Klägerin, das zu schützen wäre. Überhaupt sei zu bemerken, dass im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren gemachte Äusserungen regelmässig nicht persönlichkeitsverletzend seien. Sie erfolgten gegenüber einem sehr beschränkten und grösstenteils dem Amtsgeheimnis unterstellten Personenkreis, wobei Parteistandpunkte mit einer gewissen zulässigen Intensität vorgetragen werden dürften. Gleiches gelte für Äusserungen im Verfahren einer Untersuchungsbehörde, zumal die Adressaten auch dort durchwegs Personen seien, die ständig mit subjektiven Darstellungen von Sachverhalten konfrontiert seien. Auch aus dieser Sichtweise sei kein schutzwürdiges Interesse der Klägerin auszumachen. Soweit die Klägerin im Namen ihrer volljährigen Kinder klage und in deren Namen u.a. eine schriftliche Entschuldigung verlange, fehle ihr die Prozessführungsbefugnis. Im Übrigen seien die Rechtsbegehren nicht genügend bestimmt bzw. beziffert. Infolgedessen sei auf die Klage nicht einzutreten (Urk. 9 S. 4 ff.).

b) Die Vorinstanz stützt ihren Nichteintretensentscheid auf zwei selbständig tragende Begründungen, nämlich das fehlende Rechtsschutzinteresse sowie die ungenügende Bestimmtheit der Rechtsbegehren, denn beide Gründe führen unabhängig voneinander zum Nichteintreten auf die Klage (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO [für den Fall des fehlenden Rechtsschutzinteresses] bzw. BSK ZPO-Willisegger, Art. 221 N 20; Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 221 N 9; ZK ZPO- Leuenberger, Art. 221 N 40 [für den Fall eines unbestimmten Rechtsbegehrens]). Bezüglich des Klagebegehrens Ziffer 2 führt die Vorinstanz sodann eine dritte selbständige Begründung an, nämlich die fehlende Prozessführungsbefugnis der Klägerin, was ebenfalls zu einem Nichteintretensentscheid führt (BK ZPO-Zingg, Art. 59 N 60 f.).

- 6 - Die Klägerin äussert sich in ihrer Berufung zwar zum Rechtsschutzinteresse und beziffert – ohne jegliche Erklärung – erstmals ihre in der Klageschrift geltend gemachten Genugtuungs- und Schadenersatzansprüche mit Fr. 600.– (vgl. Urk. 9 S. 1 und 4). Hingegen beanstandet sie die Erwägungen der Vorinstanz betreffend ungenügende Bestimmtheit der Rechtsbegehren sowie fehlende Prozessführungsbefugnis nicht (Urk. 9 S. 1 ff.), zumal sich ihre Rüge einer Verletzung der richterlichen Fragepflicht nur auf die unterbliebene Nachfrage hinsichtlich ihres Rechtsschutzinteresses bezieht (vgl. Urk. 9 S. 2 oben). Damit bleiben diese den vorinstanzlichen Entscheid selbständig tragenden Begründungen und somit auch der Entscheid betreffend Nichteintreten auf die Klage selbst bestehen. Unter diesen Umständen liefe die Beurteilung der Berufung auf die blosser Überprüfung der vorinstanzlichen Alternativbegründung hinaus, wofür kein schutzwürdiges Interesse besteht (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Auf die Berufung ist deshalb nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Die Klägerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren (Urk. 9 S. 1). Dieses Gesuch ist zufolge Aus-sichtslosigkeit der Berufung (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO).

E. 5

a) Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist bei nicht vermögensrechtli- chen Streitigkeiten nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls zu bemessen. Sie beträgt in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– (§ 5 Abs. 1 GebV OG). Sowohl der Zeitaufwand als auch die Schwierigkeit des Falles sind sehr gering, weshalb die Entscheidgebür auf Fr. 500.– festzusetzen ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Klä- gerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Be- klagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.